

Mit Artikel 7 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006 wurde durch Absatz 2 der Übergangsvorschriften im Schulgesetz bestimmt, dass der Stichtag für die einzuschulenden Kinder von ursprünglich 30.06. sukzessive mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 jährlich um einen Monat verschoben wird. Geplant war eine schrittweise Verlegung des Stichtages für die Einschulung bis zum Schuljahr 2014/2015 auf den 31.12..

Allerdings wurde durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz am 05.04.2011 vom Landtag beschlossen, dass zukünftig grundsätzlich die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01.08. desselben Kalenderjahres beginnt (siehe Mitteilung an den Schulausschuss Nr. 0907/2011). Die Übergangsvorschrift zur geplanten schrittweisen Verlegung des Stichtages bis zum 31.12. wurde damit zum Schuljahresbeginn 2011/2012 aufgehoben.

Insofern wären zum Schuljahr 2012/2013 allenfalls die 11 Kinder, die in dem Zeitraum 01.10. bis 31.10.2006 geboren wurden und entsprechend zum Schuljahr 2013/2014 die 23 Kinder, die zwischen dem 01.10. und 30.11.2007 geboren wurden, zusätzlich schulpflichtig geworden.

Aus der nunmehr auf den 30.09. festgelegten Stichtagsregelung zur Einschulung ergeben sich keine Mehrbelastungen.

Laut Auskunft des Kreisjugendamtes als Träger der Jugendhilfe ist die Änderung rechtzeitig bekannt gegeben worden, so dass diese bei der Kindergartenbedarfsplanung berücksichtigt werden konnte. Somit ist keine Verschlechterung der Versorgungsquote hinsichtlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu erwarten.